

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal vom 21.
November 2013**

vom 16. Juni 2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal (BGS/EWS) vom 21.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 53 vom 30.12.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 31.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,09 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 10 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich“

§ 11 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

„(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser von der Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in Teile der Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 herangezogen.

(3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsgruppen wie folgt festgesetzt wird:

a) Versiegelungsgruppe V1 (Faktor 0,9):

hierzu gehören insbesondere Gebäude mit festen Dächern, Asphaltflächen, Betonflächen, Pflasterflächen mit engen Fugen, dichte wassergebundene Decken u. ä.

b) Versiegelungsgruppe V2 (Faktor 0,6):

hierzu gehören insbesondere bekieste wassergebundene Decken, Betonpflaster und Natursteinpflaster mit mindestens 1,5 cm breiten wasserdurchlässigen Fugen, Gründächer mit weniger als 10 cm Substrataufbau

c) Versiegelungsgruppe V3 (Faktor 0,4):

hierzu gehören insbesondere Rasengitter, wasserdurchlässiges Pflaster, Gründächer mit mindestens 10 cm Substrataufbau

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a bis c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolen-Versickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen

b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird,

werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehender Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die über ein Stau- bzw. Speichervolumen von mindestens 3 m³ verfügen. Die Ermäßigung nach den Absätzen 5 und 6 gilt zudem nur für die angeschlossene Versiegelungsfläche von max. 25 m² pro Kubikmeter Stau- bzw. Speichervolumen und kann maximal nur so hoch sein, wie die in die Versickerungs- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen einleitenden überbauten und versiegelten Flächen.

(5) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i. S. v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung teilweise zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20 % der mit o. g. Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i. S. v. Abs. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung teilweise zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr

a) bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit o. g. Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.

b) bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb eine Fläche von 20 % der mit o. g. Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche

zugrunde gelegt. Eine Addition der vorgenannten Buchstaben a) und b) ist nicht möglich, sodass auch bei einer gemeinsamen Nutzung zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser aufgrund des Überlaufs eine Fläche von 20 %, multipliziert mit o. g. Faktor für die Versiegelungsfläche zur Gebührenberechnung heranzuziehen ist.

(7) Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan mitzuteilen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung

zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Zweckverband mitzuteilen. Sie werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Zweckverband die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Neudrossenfeld, 16. Juni 2020

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal



Simone Kirschner
Verbandsvorsitzende

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 26 vom 26. Juni 2020.